

# **Satzung des „Fachverbandes Russisch und Mehrsprachigkeit“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Fachverband Russisch und Mehrsprachigkeit e.V.“.
- 1.2 Er ist ein eigenständiger Verband im Gesamtverband Moderne Fremdsprachen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Halle.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Der Verein ist ein Verband der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache an öffentlichen und privaten Einrichtungen und betrifft alle Lern- und Lehrkontexte der russischen Sprache in Deutschland.
- 2.2 Er ist religiös und weltanschaulich neutral.
- 2.3 Zweck des Vereins ist es,
  - das Erlernen der russischen Sprache an Bildungseinrichtungen in Deutschland zu fördern und damit einen Beitrag zur Entwicklung der Mehrsprachigkeit in Deutschland zu leisten,
  - die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der russischen Sprache zu unterstützen,
  - über die Bedeutung des Erwerbs der russischen Sprache im Kontext der Erziehung zur Mehrsprachigkeit zu informieren,
  - Beratung bei bildungspolitischen Entscheidungen anzubieten, die die Vermittlung der russischen Sprache betreffen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch
  - Entwicklung von Materialien, die das Erlernen der russischen Sprache unterstützen,
  - Unterbreitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten zu Themen, die die Satzungszwecke unterstützen,
  - Durchführung von Sprachwettbewerben, Spracholympiaden und Zertifikatsprüfungen,
  - Förderung von Schüleraustausch und Jugendbegegnungen,
  - Kooperation mit dem internationalen Verband der russischen Lehrkräfte (МАПРЯЛ),
  - Vertretung der Belange der Russisch Lehrenden und Lernenden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Mittel des Verbands werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 3.2 Der Verband verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- 3.3 Entsprechend der Gemeinnützigkeit des Verbandes sind alle Ämter Ehrenämter, für die keine Zuwendungen gezahlt werden. Erstattet werden nur solche Kosten, die im Interesse des Verbandes und in Wahrnehmung eines Ehrenamtes entstanden sind.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes aktiv oder passiv unterstützen will. Mitglieder können auch juristische Personen sein.

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 4.2 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
  - 4.3 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.
  - 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt
    - durch Tod.
    - durch Austritt.
    - durch Ausschluss.
  - 4.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand mit der Frist von vier Wochen zum Vierteljahresende.
  - 4.6 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke des Verbandes kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung,
- 5.2 der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß geladen ist.
- 6.2 Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand auf der Homepage und auf postalischem Wege unter Vorschlag einer Tagesordnung zwei Monate im Voraus ein.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung findet statt
  - a) mindestens alle zwei Jahre,
  - b) auf Verlangen von 20 v. H. der Mitglieder,
  - c) auf Beschluss des Vorstandes.
- 6.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.
  - a) Beschluss von Maßnahmen zu § 2 und § 3.
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
  - c) Entgegennahme des Prüfberichts.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Wahl des Vorstandes.
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Beschluss von Satzungsänderungen.
  - h) Beschluss der Auflösung des Vereins.
- 6.5 Anträge und Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten, die/der die Anträge den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem und auf postalischem Wege bekannt gibt. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit beschließt.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zur Niederschrift zu nehmen

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an.

7.3 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

7.4 Aufgaben des Vorstandes sind u. a.

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Geschäftsführung des Vereins
- c) der Beschluss und die Durchführung von Maßnahmen gemäß den Zwecken des Verbandes,
- d) die Erteilung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- e) die periodische Information der Mitglieder,
- f) die Betreuung von Publikationen, insbesondere der Internetseiten, sowie die Pressearbeit.

7.5 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Verbandes. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Kassenstand. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Kassenbericht vor. Er nimmt alle Zahlungen für den Verband gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Verbandszwecke bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

8.1 Der Vorstand berät und beschließt Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.

8.3 Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr/e Stellvertreter/in kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zwischen zwei Sitzungsterminen des Vorstandes herbeiführen. Diese Beschlüsse sind zur Niederschrift der folgenden Vorstandssitzung zu nehmen und entsprechend zu kennzeichnen. Wird eine Stimme nicht binnen der gesetzten Frist von mindestens 14 Tagen abgegeben, gilt dies als Enthaltung.

## **§ 9 Vereinsfinanzierung**

9.1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt vorwiegend durch Mitgliedsbeiträge.

- 9.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den GMF. Es darf nur zum Zwecke der Förderung der russischen Sprache verwendet werden.

### **§ 10 Landessektionen**

Bei der Gründung der Landessektionen gilt die Bundessatzung sinngemäß.

### **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt, soweit sie zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Steuerbefreiung erforderlich werden.

Die **Satzung vom 28.03.2008** mit **Nachtrag vom 28.11.2009** wurde auf der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung beschlossen.

Leipzig, am 28.11.2009